

## **7. S a t z u n g**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 20. Dezember 2006**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 20. Dezember 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Der nachfolgende § 9a wird neu eingefügt:**

##### **§ 9a**

##### **Beauftragte/r für Migration und Integration**

- (1) Zur Förderung der Teilnahme von Einwohnern mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik und zur Nutzung von deren Erfahrungen und Kompetenzen, richtet die Verbandsgemeinde Bodenheim das Ehrenamt einer/eines Beauftragten für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe der/des Beauftragten für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Verbandsgemeinde wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 2 kann sich die/der Beauftragte für Migration und Integration zu allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde äußern. Die/Der Beauftragte für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Verbandsgemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres hat die/der Beauftragte für Migration und Integration einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit des vorangegangenen Kalenderjahres zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt die/den Beauftragte/n für Migration und Integration bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Näheres kann in einer Dienstanweisung geregelt werden.

## **§ 2**

**Der nachfolgende § 15a wird neu eingefügt:**

### **§ 15a**

Aufwandsentschädigung des/der Beauftragten für Migration und Integration

Die/Der ehrenamtliche Beauftragte für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 €.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 19.12.2012

Dr. Scheurer  
Bürgermeister